

# Mitteilungsblatt Sondernummer

---

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 18. Oktober 2002

3. Stück

---

## **33. Wahlausschreibung – Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder zum Gründungskonvent der Universität Klagenfurt**

---

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am Mittwoch, 6. November 2002  
Redaktionsschluss ist Donnerstag, 31. Oktober 2002  
Druck und Verlag: Zentrale Verwaltung der Universität Klagenfurt

### 33. WAHLAUSSCHREIBUNG – WAHL DER MITGLIEDER UND ERSATZMITGLIEDER ZUM GRÜNDUNGSKONVENT DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT

Die Wahlen zum Gründungskonvent werden aufgrund des **Universitätsgesetzes 2002**, BGBl. I Nr. 120/2002, sowie der **Verordnung** der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der **Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder zum Gründungskonvent** vom 11. Oktober 2002, BGBl. II Nr. 375/2002, im Folgenden kurz „Wahlordnung“ genannt, durchgeführt.

Die Wahl von 7 Mitgliedern und von Ersatzmitgliedern aus dem Personenkreis der Universitätsprofessor/inn/en in den Gründungskonvent der Universität Klagenfurt findet am

**Mittwoch, dem 13. November 2002  
von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
im Raum z-212 (Büro Fr. Tomicich)**

statt.

Die Wahl von 2 Mitgliedern und von Ersatzmitgliedern aus dem Personenkreis der Universitätsdozent/inn/en sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im Forschungs- und Lehrbetrieb in den Gründungskonvent der Universität Klagenfurt findet am

**Mittwoch, dem 13. November 2002  
von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr  
im Raum Sz-129**

statt. Den gewählten Mitgliedern und Ersatzmitgliedern muss jeweils zumindest 1 Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) angehören.

Die Wahl von 1 Mitglied und von Ersatzmitgliedern aus dem Personenkreis des allgemeinen Universitätspersonals in den Gründungskonvent der Universität Klagenfurt findet am

**Mittwoch, dem 13. November 2002  
von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
im Raum z-226 (Sitzungszimmer des Rektors)**

statt.

#### **Wahlrecht und Stichtag**

Die Mitglieder im Gründungskonvent sind aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. **Stichtag** für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt.

**Aktiv und passiv wahlberechtigt** sind unter Berücksichtigung des § 122 Universitätsgesetz 2002

- alle Universitätsprofessor/inn/en und Gastprofessor/inn/en,
- alle Universitätsdozent/inn/en und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im Forschungs- und Lehrbetrieb. Dieser Personengruppe sind zuzurechnen: Universitätsdozent/inn/en, Vertragsdozent/inn/en, Universitätsassistent/inn/en, Vertragsassistent/inn/en, Bundes- und Vertragslehrer/innen, Studienassistent/inn/en, Lehrbeauftragte gemäß § 30 UOG 1993 und wissenschaftliche Beamtinnen/Beamte, nicht jedoch wissenschaftliche Mitarbeiter/innen in Ausbildung gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste sowie Forschungsstipendiat/inn/en,
- alle Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals.

Der im Amt befindliche Rektor sowie die Vizerektorin/die Vizerektoren gem. UOG 1993 sind passiv nicht wahlberechtigt.

## Wählerverzeichnisse

Die von den Vorsitzenden der Wahlkommissionen überprüften Wählerverzeichnisse liegen in der Zeit  
**vom 23. Oktober bis 31. Oktober 2002**

- für den Personenkreis der Universitätsprofessor/inn/en  
im Raum z-212 (Büro Fr. Tomicich),
- für den Personenkreis der Universitätsdozent/inn/en und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im  
Forschungs- und Lehrbetrieb  
im Raum z-134 (in der Rechts- und Organisationsabteilung),
- für den Personenkreis des allgemeinen Universitätspersonals  
im Raum i-261 (bei der Vorsitzenden der Wahlkommission, Fr. Kobald)

während der Amtsstunden zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten auf. Während dieser  
Auflagefrist kann gegen die Verzeichnisse schriftlich bei der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission  
Einspruch erhoben werden. Über Einsprüche ist von den Wahlkommissionen nach Ende der  
Auflagefrist endgültig zu entscheiden.

## Wahlvorschläge

Jede/Jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens 2 Wochen vor  
dem Wahltag (**Dienstag, dem 29. Oktober 2002**) schriftlich bei der/dem Vorsitzenden der  
Wahlkommission eingelangt sein, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können.

Wahlvorschläge haben gem. § 7 Abs. 1 der Wahlordnung mindestens

- **9** zu wählende Vertreter/innen des Personenkreises der Universitätsprofessor/inn/en,
- **4** zu wählende Vertreter/innen des Personenkreises der Universitätsdozent/inn/en sowie der  
wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb – hievon jedenfalls zwei  
Universitätsdozent/inn/en,
- **3** zu wählende Vertreter/innen des Personenkreises des allgemeinen Universitätspersonals

zu enthalten. Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf  
angeführten Wahlwerber/innen beigelegt sein und jeder Wahlvorschlag hat eine/einen  
Zustellungsbevollmächtigte/n zu benennen. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist  
unzulässig. Eine mehrfach angeführte Person ist von den Wahlkommissionen aus allen  
Wahlvorschlägen zu streichen, ebenso Personen, denen die Wählbarkeit fehlt. Zugelassene  
Wahlvorschläge liegen ab **Dienstag, dem 5. November 2002** in der Rechts- und  
Organisationsabteilung zur Einsichtnahme auf.

## Durchführung der Wahlen

Die Wahlen sind geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort durchzuführen, eine  
Briefwahl ist unzulässig. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage eines amtlichen  
Lichtbildausweises nachzuweisen. Stimmen können gültig nur für einen der zugelassenen  
Wahlvorschläge abgegeben werden.

Diese Wahlkundmachung gilt als Ladung zur Wahl.

Der Rektor  
Univ.-Prof. Dr. Winfried Müller